

Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung gemäß § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG

Der Auftrag kann per Telefax übermittelt werden. **Telefax +49 (0) 9281 7258-46118**

An die
Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Kundenangaben des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

1. Depotinhaber

Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n Geburtsdatum

2. Depotinhaber oder 1. gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n Geburtsdatum

2. gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n Geburtsdatum

Verlustbescheinigung

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Verlustbescheinigung für das Jahr .

Mein/Unser Auftrag betrifft folgende Verlustverrechnungstöpfe:

- Allgemeiner Verlustverrechnungstopf und/oder
 Verlustverrechnungstopf Aktien

Ergänzende Hinweise zur Verlustbescheinigung

- ▶ Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die seitens der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten steuerabzugs- pflichtigen Kapitalerträgen – auch rückwirkend – verrechnet werden konnten. Die Bescheinigung erfolgt getrennt nach Verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Verlustverrechnungstopf Aktien) und anderen Wertpapieren bzw. Geschäften (Allgemeiner Verlustverrechnungstopf).
- ▶ Möchten Sie eine Verlustbescheinigung für das laufende Jahr erhalten, so muss der Bank dieses Formular bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres (Ausschlussfrist) zugehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Beantragung einer Verlustbescheinigung kann u. a. in Betracht kommen, wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Abgeltungssteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder – soweit es sich um im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge handelt – von der in der Veranlagung zu erhebenden Abgeltungssteuer befreit werden. Für Einzelfragen unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation sollten Sie sich bitte ggf. an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. an Ihren steuerlichen Berater wenden.
- ▶ Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlustverrechnungstopf mit Beginn des folgenden Jahres auf „null“ gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlustverrechnungstopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugs- pflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.
- ▶ Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, so erfolgt am Jahresende eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung. Ein danach noch vorhandener, nicht ausgeglichener Verlust wird antragsgemäß bescheinigt.
- ▶ Eine Beschränkung der Verlustbescheinigung auf einzelne Depots ist nicht möglich. Die Verlustbescheinigung erfolgt im Rahmen Ihrer Jahressteuerbescheinigung.

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

X

Unterschrift 2. Depotinhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter